

# Reglement

## betreffend die theologische Kommission

vom 22. März 1995

*Der Synodalrat, gestützt auf § 32 Abs. 2 der Kirchenverfassung<sup>1</sup>, Art. 153 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 der Kirchenordnung<sup>2</sup> und § 3 der Geschäftsordnung für den Synodalrat<sup>3</sup>,*

*beschliesst:*

### 1. Zweck

Die Theologische Kommission behandelt theologische Grundfragen sowie ökumenische und sozialetische Fragen und Anliegen.

### 2. Stellung und Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Kommission ist ein beratendes Organ des Synodalrates.

<sup>2</sup> Sie besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Synodalrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Der Synodalrat, die Kirchgemeinde Luzern und die Kirchgemeinden der Landschaft sollen vertreten sein. Vier von fünf Personen sollten über eine theologische oder diakonische Ausbildung verfügen<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>2</sup> Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

<sup>3</sup> Geschäftsordnung für den Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 26. Mai 1970 (32.210).

<sup>4</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 23. Februar 2011, (in Kraft per 1. März 2011)

<sup>3</sup> Das Präsidium<sup>5</sup> (in der Regel ein Mitglied des Synodalrates) wird vom Synodalrat bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.

### **3. Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Kommission nimmt Stellung zu Fragen und Anliegen, die ihr vom Synodalrat überwiesen werden. Fragen und Anliegen werden in der Regel nicht gleichzeitig an die theologische Kommission und die Kapitel überwiesen.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Sie unterbreitet dem Synodalrat von sich aus Anregungen.

<sup>3</sup> Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben steht die theologische Kommission mit dem Pfarrkapitel und dem Diakoniekapitel im Austausch, sofern dies sinnvoll und möglich ist.<sup>7</sup>

### **4. Verhandlungsform**

<sup>1</sup> Für die Verhandlungen der Kommission gelten sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Synodalrat.<sup>8</sup>

<sup>2</sup> Das Protokoll ist dem Synodalrat zuzustellen.

### **5. Aussenstehende Fachleute**

Die Kommission kann im Rahmen ihres Budgets für bestimmte Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.<sup>9</sup>

### **6. Tätigkeitsbericht**

Die Kommission erstattet dem Synodalrat jährlich auf den 31. Dezember schriftlichen Bericht.

---

<sup>5</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 23. Februar 2011, (in Kraft per 1. März 2011)

<sup>6</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 23. Februar 2011, (in Kraft per 1. März 2011)

<sup>7</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 23. Februar 2011, (in Kraft per 1. März 2011)

<sup>8</sup> Gemäss Geschäftsordnung für den Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 26. Mai 1970 (32.210).

<sup>9</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 23. Februar 2011, (in Kraft per 1. März 2011)

## 7. Finanzielles

<sup>1</sup> Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach dem Synodalratsbeschluss vom 10. November 1971 über die Entschädigung der Synode, des Synodalrates, der Rekurskommission, des kantonalen Pfarrkapitels und der Delegierten.<sup>10</sup>

<sup>2</sup> Bringt die Erfüllung einer Aufgabe für ein Kommissionsmitglied voraussichtlich eine besondere Arbeitsbelastung mit sich, für die eine zusätzliche Entschädigung nach Ziff. 6 des Synodalratsbeschlusses vom 10. November 1971<sup>11</sup> beansprucht werden kann, ist vor Beginn der Arbeiten die Zustimmung des Synodalrates einzuholen. Die Entschädigung wird von der Geschäftsprüfungskommission der Synode auf Antrag des Synodalrates festgesetzt.

<sup>3</sup> Honorare und Spesen von aussenstehenden Fachleuten werden im Rahmen des Budgets<sup>12</sup> von der Synodalkasse übernommen.

<sup>4</sup> Dem Synodalrat ist bis Ende Juni ein Voranschlag für das kommende Jahr einzureichen.

## 8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Luzern, 22. März 1995

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *D. A. Weiss*

Der Sekretär: *P. Möri*

---

<sup>10</sup> Heute: Synodebeschluss über die Entschädigung der Synode, der Präsidentenkonferenz, der Rekurskommission, der Kommissionen sowie der Delegierten vom 22. November 2000 (32.410).

<sup>11</sup> Heute: Ziff. 5 des Synodebeschlusses über die Entschädigung der Synode, der Präsidentenkonferenz, der Rekurskommission, der Kommissionen sowie der Delegierten vom 22. November 2000 (32.410).

<sup>12</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 23. Februar 2011, (in Kraft per 1. März 2011)